



Der Landrat

Fachdienst Wasserwirtschaft

- Untere Wasserbehörde -

Bekanntgabe

Wasserwirtschaft

Antrag der Stadt Arnsberg vom 05.07.22 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Umgestaltung des Rüggensiepens in Arnsberg-Bruchhausen

hier: Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

33/66 31 22-W-0490-22

Meschede, 9.11.2022

Die Stadt Arnsberg hat bei mir die oben näher bezeichnete Entscheidung beantragt. Das Vorhaben umfasst die Umgestaltung des Gewässers "Rüggensiepen" zur Verbesserung der Entwässerungssituation. Der Rüggensiepen verläuft größtenteils verrohrt durch den Ortsteil Arnsberg-Bruchhausen. Ungefähr 350 m vor der Einmündung in den „Erlenbach“ tritt er aus der Verrohrung und wird als offenes Gewässer geführt. Innerhalb dieser 350 m finden zahlreiche Niederschlagswassereinleitungen statt, die nicht nur den Rüggensiepen hydraulisch an seine Grenzen bringen, sondern auch den Erlenbach belasten. Die Umgestaltung sieht das Einbringen von mehreren Drosseln vor, die einen rückstauenden Effekt zur Folge haben. Es wird so mehr Retentionsraum geschaffen und durch die Abflussdrosselung im Regenfall der Erlenbach weniger belastet. Zugleich soll das Rüggensiepen ökologisch aufgewertet werden.

Gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass besondere örtlichen Gegebenheiten im Sinne von Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG nicht vorliegen.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 9.11.22

Im Auftrag

gez. Ranner